

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

ersch. wöchentlich.
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 M.-Mk.
Eingetragen v. die Postleitungsstelle.

Verleger und verantw. Redakteur: Hr. Aries, Berlin-Neukölln
Redaktion und Expedition: Berlin N.W. 40, R. Osttagelager 3
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Daut Senger & Co., Berlin S.W. 68

Inserionspreis
Geschäftsanzeigen: die sechsspaltige Nonpareilzeile 60 Goldpfennig.
Granulationen d. Zeile 50 Goldpf. für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.

Aufruf für die Neuwahlen der Betriebsvertretungen im Jahre 1926.

Die Neuwahlen der Betriebsvertretungen sind einheitlich nach den Richtlinien der unterzeichneten Spitzenverbände in den Monaten Februar-März 1926 durchzuführen.

Von den Ortsausschüssen des ADGB. und den Ortskartellen des UFA-Bundes ist zu diesem Zweck ein Termin zu bestimmen, an welchem alle Betriebsvertretungen die Bestellung des Wahlvorstandes vornehmen und diejenigen Belegschaften, die gegenwärtig eine Betriebsvertretung nicht besitzen, ihren Unternehmer zur Bestellung eines Wahlvorstandes auffordern. Die Durchführung der Wahlen obliegt den jeweils beteiligten Gewerkschaften.

Alle Betriebsvertretungen, welche im Laufe des Jahres 1925 gewählt worden sind, sollen im Interesse der Einheitlichkeit die Neuwahlen durchführen. Maßgebend sind § 23 bzw. §§ 42 und 43 B.R.G. Betriebsvertretungen, welche erst im Jahre 1926 gewählt worden sind, bleiben im Amt, ebenso diejenigen Betriebsvertretungen, bei denen besondere Verhältnisse vorliegen, auch wenn die Wahlen schon im Jahre 1925 stattgefunden haben. Hierbei ist jedoch eine Verständigung mit den maßgebenden Gewerkschaften notwendig. Die besonderen Betriebsvertretungen gemäß §§ 61, 62 B.R.G. (im Baugewerbe, bei Behörden, bei der Reichsbahn usw.) handeln nur nach den Weisungen ihrer Gewerkschaften. Für sie gilt daher die allgemeine Aufforderung zur Neuwahl nicht.

Diese Anweisungen sind genauestens zu beachten, damit Schädigungen der Arbeiterbewegung vermieden werden.

Maßgebend für die Durchführung der Wahl sowohl für Arbeiter als auch für Angestellte sind die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses in Leipzig 1922 (Protokoll S. 419/20) und die Richtlinien des UFA-Bundes vom 3. Juli 1924. Hiernach ist genau zu verfahren. Insbesondere ist unter allen Umständen zu unterlassen, in verschleierte oder offener Form politische Listen aufzustellen. Außerdem dürfen in keinem Fall in die Listen der freien Gewerkschaften Kandidaten aufgenommen werden, die unorganisiert sind. Wo hiergegen verstoßen wird, können die Gewerkschaften derartige Wahlen auf Grund der Kongreßbeschlüsse nicht anerkennen.

Die Entwürfe für die zur Durchführung der Neuwahlen notwendigen Formulare sind enthalten in dem allgemein verbreiteten Kommentar von Flatow (S. 273 ff.). Diese Materialien hat der Unternehmer zur Verfügung zu stellen (§ 36 B.R.G. und § 22 der Wahlordnung zum B.R.G.).

Nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten sämtlicher deutscher Länder ist in vielen Betrieben eine Wahlmüdigkeit der Belegschaften festgestellt worden. Diese Beobachtungen decken sich mit denjenigen der Gewerkschaften. Es ist unverantwortlich, daß ein Teil der deutschen Arbeiter und Angestellten von ihrem wichtigen Mitbestimmungsrecht keinen Gebrauch machen und sich infolgedessen auch ihrer großen Rechte hieraus freiwillig begeben. Unter allen Umständen muß erreicht werden, daß in allen Betrieben, für die gesetzliche Betriebsvertretungen zuständig sind, derartige Betriebsvertretungen auch gewählt werden.

Die Gewerkschaften haben angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftskrise und der damit verbundenen großen Arbeitslosigkeit alle Kräfte dafür eingesetzt, die Schäden, welche sich hieraus für Arbeiter und Angestellte ergeben, zu mildern oder zu beseitigen. Bei der Durchführung des Wähltagestages, der Einführung von Arbeitsurlauben und von Kurzarbeit sowie bei geplanten Betriebsstillegungen haben die Betriebsräte wichtige gesetzliche Rechte auszuüben. Die Gewerkschaften können nur in Zusammenarbeit mit den Betriebsräten auf diesen Gebieten die Arbeitnehmerrechte wahren. Es ist daher unbedingte Pflicht, nur solche Betriebsräte zu wählen, die mit diesen gesetzlichen Rechten genau vertraut sind. Belegschaften, die anders handeln, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie in der gegenwärtigen Krise vollkommen schutzlos sind.

Nunmehr an die Arbeit! Das wichtigste gesetzliche Mitbestimmungsrecht ist zu seiner vollen Geltung zu bringen! Die Stärkung der Kampfkraft der freien Gewerkschaften muß wiederum die Parole bei den Betriebsrätewahlen sein.

Berlin, den 1. Februar 1926.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (ADGB).

Allgemeiner freier Angestelltenbund (UFA-Bund).

Zur Beachtung für die Betriebsratswahlen!

Spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Amtszeit hat die alte Betriebsvertretung einen Wahlvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Dieser muß aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

Der Wahlvorstand muß für die Durchführung der Wahl spätestens 6 Wochen nach seiner Bestellung Sorge tragen.

Hierzu stellt er eine Liste sämtlicher Wahlberechtigten, getrennt nach Arbeitern und Angestellten auf.

Er erläßt das Wahlausschreiben spätestens 20 Tage vor dem Wahltag. Die Erfordernisse des Wahlausschreibens sind in § 3 der Wahlordnung aufgezählt, ein amtliches Muster ist als Anhang der Wahlordnung veröffentlicht.

Er prüft die daraufhin eingereichten Wahlvorschläge in formaler Hinsicht und hängt sie spätestens drei Tage vor dem Wahltag aus.

Er prüft Einsprüche gegen die Wählerliste und berichtigt diese entsprechend.

Nach Erlass des Wahlausschreibens muß jeder Arbeiter oder ein Vertreter die Wählerliste einsehen und feststellen, ob sämtliche Wahlberechtigten aufgenommen sind. Einsprüche müssen binnen drei Tagen nach Aushang des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand angebracht werden.

Wahlberechtigt sind alle Arbeiter über 18 Jahre, welche im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und Reichsdeutsche sind.

Die Vorschlagsliste muß binnen einer Woche nach Aushang des Wahlausschreibens zusammengestellt und eingereicht werden. Sie muß von dem Listenvertreter und zwei weiteren Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die schriftliche Zustimmung der Kandidaten ist beizufügen.

Die aufgestellten Kandidaten müssen wählbar sein, d. h. den Anforderungen des § 20 B.R.G. genügen. Sie müssen a) 24 Jahre alt sein; b) mindestens 6 Monate im Betrieb oder Unternehmen sein; c) mindestens drei Jahre dem Berufs- oder Gewerbebezweig angehören, in welchem sie tätig sind; d) Reichsdeutsche und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein und dürfen sich nicht in der Berufsausbildung (Lehrdauer) befinden.

Wahlausschreiben

für die Wahl des Betriebsrats (Arbeiterrats und Angestelltenrats) für (Bezeichnung des Betriebs).

Gemäß § 1 des Betriebsratsgesetzes vom . . . sind von den mindestens 18 Jahre alten im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen und weiblichen Arbeitern und Angestellten des Betriebs zusammen . . . Betriebsratsmitglieder zu wählen; hiervon entfallen auf die Arbeiter . . . Mitglieder, auf die Angestellten . . . Mitglieder.

Zwecks Bildung des Arbeiterrats treten zu den Arbeitnehmermitgliedern des Betriebsrats . . . Ergänzungsmitglieder, zwecks Bildung des Angestelltenrats treten zu den Angestelltenmitgliedern des Betriebsrats . . . Ergänzungsmitglieder hinzu.

Wählbar sind unter den Voraussetzungen der §§ 20, 21 des Betriebsratsgesetzes alle mindestens 24 Jahre alten reichsangehörigen Wahlberechtigten. Gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung werden die Wahlberechtigten aufgefordert bis zum . . . Vorschlagslisten für jede der beiden Gruppen von Betriebsratsmitgliedern (Arbeiter und Angestellte) bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes, . . . (Name), . . . (Ort), . . . (Straße) einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen oder die nicht von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sind, sind ungültig.

Jede Vorschlagsliste soll mindestens doppelt soviel wählbare Bewerber beinhalten, wie Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor-(Nur)Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden vom . . . bis zum . . . täglich von . . . bis . . . Uhr in . . . zur Einsicht der Wähler ausliegen.

Die Wählerliste liegt vom . . . bis zum . . . täglich von . . . bis . . . Uhr in . . . zur Einsicht aus. Einsprüche gegen die Wählerliste sind zur Vermeidung des Ausschusses spätestens am . . . bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes anzubringen.

Die Stimmabgabe über die zugelassenen Vorschlagslisten findet an den Tagen vom . . . bis zum . . . statt. Jeder Wahlberechtigte darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten stimmen. Der Wähler, der von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will, hat seinen Stimmzettel an einem der oben bezeich-

neten Tage während der Zeit von . . . bis . . . Uhr in einem Wahlumschlag abzugeben, den er . . . erhält.

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt bis zum Schluß der Stimmabgabe täglich von . . . bis . . . Uhr in . . . zur Einsicht aus.

. . . den . . . 19 . . .
Der Wahlvorstand.

Vorsitzender. 1. und 2. Beisitzer.
2. Muster für die Bekanntmachung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung.

Ausgehängt am . . .
Abgenommen am . . .

Nachfrist

für die Einreichung von Vorschlagslisten zur Wahl des Betriebsrats (Arbeiterrats und Angestelltenrats) für . . . (Bezeichnung des Betriebs).

Durch Wahlausschreiben vom . . . sind die Wahlberechtigten aufgefordert worden, für die Wahl des Betriebsrats (Arbeiterrats und Angestelltenrats) bis zum . . . Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzureichen.

Da eine gültige Vorschlagsliste bis zu dem oben angegebenen Tage nicht eingegangen ist, wird die Frist zur Einreichung von Vorschlagslisten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung bis zum Ablauf des . . . verlängert.

Der Wahlvorstand.
Vorsitzender. 1. und 2. Beisitzer.

3. Muster zur Vorschlagsliste (§ 5 der Wahlordnung).

Vorschlagsliste

Als Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder für (Bezeichnung des Betriebs), seitens der Arbeiter, Angestellten²⁾ werden vorgeschlagen:

Nr.	Familien- und Vor-(Nur)-Name	Beruf	Wohnort (Bei größeren Orten Straße u. Hausnummer)
1.			
2.			
3.			
4.			

Unterschriften
1. Listenvertreter.
2.
3.

Keine Einheitsfront mit der KPD.

Uns wird vom ADGB. geschrieben:

Die Kommunistische Partei hat eine neue Kampfesfront aufgetan, merkwürdigerweise gegen den ADGB. Sie kämpft unter der abgebrauchten Standarte der proletarischen Einheitsfront. Den willkommenen Anlaß dazu fand sie in der Vermittlungsaktion, zu der sich der Bundesvorstand des ADGB. bereit fand, als es sich um die Schaffung eines übereinstimmenden Wortlautes des Volksentscheidungsorgans vorzulegenden Gesetzentwurfes über die Fürstentragung handelte. Der Bundesvorstand hatte diese Vermittlung auf Anruf der beteiligten Parteien übernommen, da auch er einen solchen Volksentscheid wünschte. Mit dieser Vermittlungsaktion war die aktive Mitwirkung des Bundesvorstandes an dem Volksentscheid erledigt. Die weitere Durchführung der Aktion ist eine Angelegenheit der Parteien, nicht der Gewerkschaften. Gewiß haben die Gewerkschaften ein Interesse daran, daß der Volksentscheid erfolgreich durchgeführt wird und zum Siege gelangt. Aber ihre Mitglieder sind auch politisch organisiert und in ihren Parteien tätig. Man darf von ihnen erwarten und verlangen, daß sie dort für die Verwirklichung des der Volksabstimmung unterbreiteten Programms wirken werden, ohne die Kräfte der bereits durch die Wirtschaftskrise in Mitleidenschaft gezogenen Gewerkschaften dafür in Anspruch zu nehmen.

Anders denkt die Kommunistische Partei. Ihr war die Frage der Fürstentragung nur eine der vielen Parolen, die ihrer Agitation dienen. Als nun diese eine Parole aktuell wurde und etwas auf diesem Gebiet geschehen mußte, schrie sie plötzlich nach der Einheitsfront mit den Gewerkschaften. Es war schwer, ihr begreiflich zu machen, daß der ADGB. für solche Dinge nicht zu haben sei. Für eine ehrliche Symbiose kommt die KPD. überhaupt nicht in Betracht, — das hat uns die Vergangenheit genugsam gelehrt.

¹⁾ J. D. an den Auslegungsteilen der Vorschlagslisten während der Zeit ihrer Auslegung.

²⁾ Das Unzutreffende ist durchzustreichen.

Zwangstarifs ab; sie will das Eisenbahnschiedsgericht anrufen, das dafür ganz unzuständig, sondern nur für die Zustimmung zu einer Eisenbahntarifserhöhung (Fahrgelder und Frachengebühren) geschaffen worden ist. Die Reichsregierung hält dieses Vorgehen der Reichsbahn für unzulässig und das Eisenbahnschiedsgericht für unzuständig. Die Reichsregierung will auch einen dahingehenden Antrag stellen. Gibt das Gericht dem Einspruch nicht statt oder anerkennt es den Einspruch, aber die Reichsbahn bleibt hartnäckig auf ihrem dicken Kopf bestehen, so können die Gewerkschaften die Feststellungslage bei den Gerichten erheben. Dieser Rechtsweg ist gegenwärtig noch sehr aussichtsreich. Er beginnt bei dem Landgericht, das dauert vier bis sechs Monate, geht in die Berufung bei dem Kammergericht, was sechs bis acht Monate dauert und kommt dann in die Revision beim Reichsgericht, das sind weitere acht bis zwölf Monate, zusammen, wenn wir die Mitte halbieren, 22 Monate. Gute Nacht, Gerechtigkeit, in zwei Jahren sehen wir uns wieder. Was in der Zwischenzeit geschehen soll, das wissen die Götter. Arbeiter, die ihren Tariflohn eintragen, werden auf den Ausgang der Feststellungslage verwiesen. Das nennt man deutsches Schlichtungsweisen, wo Behörden gesetzliche Handlungen vornehmen, auf die die Spazier von den Dächern — pfeifen.

In der Sitzung des Reichstagsausschusses zur Prüfung der Rechtsverhältnisse der Reichsbahn kam der geschilderte Konflikt zur Sprache. „Auf die Frage eines Abgeordneten, ob es schon vorgekommen sei, daß ein für verbindlich erklärter Schiedspruch von Behörden oder Privatunternehmern nicht durchgeführt wurde, erklärte Ministerialdirektor Söhler, daß ihm kein Fall bekannt geworden sei, in dem eine Behörde die Durchführung des Schiedspruches abgelehnt habe. Hinsichtlich Privatunternehmern seien im Laufe der Jahre drei bis vier Fälle bekannt geworden, die sich aber auf Formfehler stützten, die bei der Fällung des Schiedspruches vorgekommen seien.“

Diese Antwort des aus der berühmten Altemotiz Meißinger-Söhler bekannten Ministerialdirektors ist löstlich. Die Klagen stützen sich auf „Formfehler“; Herr Söhler soll einmal der staunenden Mitwelt sagen, auf was sich diese Klagen sonst stützen sollen. Materiell kann gegen den Schiedspruch gar nicht geklagt werden, immer nur auf Nichtigkeit wegen Formfehler, und diese Formfehler werden eben erfunden, darin haben die Arbeitgeber und die Arbeiter eine Statistik führen auch wir nicht, aber mehr als drei bis vier Fälle sind es ganz bestimmt. Vor allem sperren die Unternehmer ja aus, wenn ihnen der Schiedspruch nicht paßt. Diese Aussperrung ist ungesetzlich, aber die Gewerkschaften können schwer dagegen angehen, weil sie die aktive Rechtsfähigkeit nicht besitzen und weil ihre Mitglieder auf der Straße liegen, unterstützt und wieder in Arbeit gebracht werden müssen. Daher machen die Gewerkschaften gute Miene zum bösen Spiel; sie einigen sich und geben auch noch das Versprechen, auf die Erhebung von Schadenersatzklagen zu verzichten. Umgekehrt klagen die Unternehmer feste drauf los und die Gewerkschaften sind in der letzten Zeit wiederholt verurteilt worden.

Dagegen nehmen in neuerer Zeit die Nichtigkeitsklagen gegen Zwangstarife seitens der Unternehmer immer mehr zu. Diese richten sich besonders gegen die Angestelltengewerkschaften, können aber ebenfals die Arbeitergewerkschaften treffen. Derartige Klagen lassen sich ebenfalls durch drei Instanzen treiben, also zwei Jahre hinziehen. In der neuesten Zeit liegen aus Berlin zwei derartige Urteile vor, und zwar für die Metallindustrie und das Zeitungsgewerbe. Die erste Klage endete mit der Feststellung, daß jede Partei zur Hälfte recht hat. Die Parteien haben sich dabei beruhigt, aber die Kosten der einen Instanz betragen schon 56 000 Mk., mehr als die Erfüllung des Tarifvertrages ausgemacht hätte. In der zweiten Klage bekamen die Unternehmer Unrecht, ob sie Berufung einlegen werden, ist noch nicht bekannt.

Es taucht immer ernster die Frage auf: Hat ein Schlichtungsweisen mit solchen Ergebnissen und solchen Konsequenzen noch einen Sinn oder ist es absoluter Unsinn und daher so schnell als möglich zu beseitigen? In Deutschland steht hinter allen Maßnahmen von Behörden die Berechnung, welche Macht haben die Schichten, für die sie tätig werden sollen. Man glaubt, die Gewerkschaften seien schwach und werden sich kein Bein mehr ausreißen. Hierzu kommt die praktisch unmögliche Rechtslage. Die Zulassung der Nichtigkeitsklagen gegen Zwangstarife sind Ausgeburten weltfremden Juristengeistes. Praktisch dürfte es derartige Klagen gar nicht geben. Kein Ministerium wagt es, gegen derartige Ueberwucherung des Lebens durch Juristerei einzuschreiten, alle erklären sich für „unzuständig“.

Nun gut, ihr Arbeitskollegen, zieht auch hieraus eure Schlüsse. Euch hilft kein Gott, euch kann auch keine Behörde helfen. Ihr müßt euch selber helfen. Das gilt es endlich zu erkennen. Der Kampf ist aufzunehmen, und zwar sofort für die Gewinnung der Unorganisierten, die wir in unseren Reihen haben müssen, wenn wir die ganze Macht der Arbeitskraft zusammenschließen wollen. Das ist unsere erste und wichtigste Aufgabe, die wir zu lösen haben. Die alte gewerkschaftliche Erziehung und Disziplin ist wieder herzustellen. Dann sind die Kämpfe wieder ruhig und zielbewußt zu führen, und dann mag dereinst vielleicht auch einmal eine Zeit kommen, wo ein objektives Schlichtungsweisen möglich ist. Heute ist diese Zeit noch nicht da, und sie wird auch nie kommen, wenn es uns nicht gelingt, alle Arbeiter in den Gewerkschaften zu organisieren.

Bewegungen im Verufe.

Tarifkündigung des Mittelbadischen Brauereiverbandes.

Karlsruhe. Aus der Zuschrift des Brauereiverbandes geht hervor, daß folgende Verschlechterungen geplant sind:

1. Den Tarifablauf auf den 31. Dezember zu verlegen.
2. Dem Fahrpersonal keine Ueberstunden mehr zu bezahlen.
3. Den Lohn der Hilfsarbeiter zu kürzen.
4. Das Krankendifferenzgeld zu reduzieren.

Die Diskussion über diesen Punkt war in der Versammlung am 31. Januar eine sehr rege. Der Vorschlag der Brauereien fand ungeteilte Ablehnung. Es wurde schärfste Kritik daran geübt. Es wurde folgende Entschliebung angenommen:

Eine neuartige Kupplung für Lastkraftzüge.

Der Verband der deutschen Berufsgenossenschaften hat im Sommer 1925, so schreibt die „Tageszeitung für Brauerei“, der wir mit Erlaubnis diesen Aufsatz entnehmen, ein Preisauschreiben für eine Vorrichtung zum gefahrlosen Kuppeln von Lastkraftwagen und Anhänger veröffentlicht. Wenn für den Verband zwar die Forderung nach einer einfach zu handhabenden Vorrichtung im Vordergrund stand, um die vielen Unfälle, die beim Verbinden der beiden Fahrzeuge miteinander auf-



Abbildung 1

zutreten pflegen, zu vermindern, so suchte er durch seine Bedingungen jedoch gleichzeitig zu einer allgemeinen Verbesserung der heute üblichen Kupplungen anzuregen. An der hohen Durchbildung anderer Kraftwagentelle und -Vorrich-

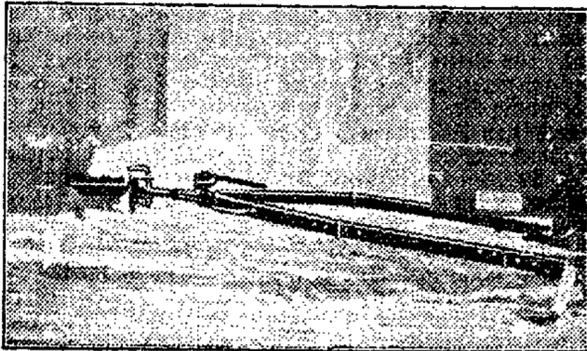


Abbildung 2

tungen gemessen, erscheinen diese Kupplungsvorrichtungen, die meistens aus einer Gabel am Motorwagen und einer zugehörigen Dese am Anhänger bestehen, recht unzeitgemäß. Damit Gabel und Dese überhaupt verbunden werden können,



Abbildung 3

muß der Fahrer nicht nur den Motorwagen zunächst in Richtung des Anhängers bringen, sondern der zwischen beiden Fahrzeugen stehende Beifahrer muß auch noch durch Zurfur sich mit dem Fahrer verständigen. Daß der Beifahrer durch den zurückgehenden Motorwagen dabei leicht einmal

eingeklemmt oder verletzt wird, ist ohne weiteres ersichtlich. Dieses Kupplungsverfahren verstößt aber nicht nur gegen die Grundzüge der Unfallverhütung, sondern ist auch technisch unvollkommen und erfordert unnötigen Zeit- und Kraftaufwand; es ist infolgedessen auch unwirtschaftlich. Es war daher ein in mehrfacher Hinsicht dankenswerter Schritt des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften, durch sein Preisauschreiben den Anstoß zur Schaffung verbesserter Kupplungen zu geben.

Von den vielen Bewerbern, die sich zu der für den 1. Dezember 1925 in Berlin anberaumten Prüfung gemeldet hatten, wurden am Prüfungstage nur 17 Kupplungen vorgeführt, obwohl eine weit größere Zahl gemeldet war. Der erste Preis im Betrage von 3500 Mk. und der zweite in Höhe von 2100 Mk. wurden einer Flächenkupplung in zweierlei Ausführungsart der Friedr. Krupp A.-G., Essen,

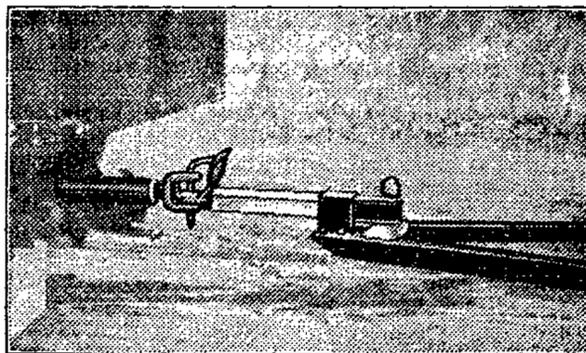


Abbildung 4

quertant. Bei der einen Ausführungsart besteht die Gabel des Anhängers aus mehreren, gelenkartig miteinander verbundenen Teilen (Abb. 1 u. 2), bei der anderen Vorrichtung tragen die starken Gabelarme des Anhängers an ihrem vorderen Ende ein ausziehbares und schwenkbares Schienenstück (Abb. 3 u. 4). In einem Falle läßt sich die ganze Gabel, im anderen Falle das Schienenstück innerhalb einer bestimmten Fläche so verstellen, daß, wenn das Kupplungsstück des Motorwagens in dieser Fläche liegt, die beiden Fahrzeuge miteinander verbunden werden können. Eine Bewegung der Fahrzeuge ist daher nicht mehr erforderlich. Nach erfolgtem Kuppeln stellen sich beim Anfahren die Gelenke bzw. das Schienenstück selbsttätig fest, so daß eine starre Gabelverbindung erreicht wird. Damit der Fahrer die Last der Zugvorrichtung nicht zu heben braucht, wird diese durch ein Federpaar ständig in Kupplungshöhe gehalten. Die Federn zum Abfangen der Druck- und Zugstöße sind normalerweise in der Kupplung des Motorwagens bereits vorhanden. Bei dieser Kupplungsart braucht der Fahrer den Motorwagen nur in die Nähe der Anhängeröse zu bringen — ein genaues Einfahren erübrigt sich —, und er kann ohne Hilfe eines Beifahrers die beiden Wagen kuppeln. Es ist also jede Unfallquelle ausgeschaltet, das Kuppeln selbst läßt sich mühelos und schnell durch den Fahrer selbst bewerkstelligen; außerdem ist die Vorrichtung billig und leicht und kann an jedem Anhänger mit geringen Mitteln angebracht werden.

Der dritte Preis in Höhe von 1400 Mk. fiel, wie berichtet, der Firma Walter Heinrich, Leipzig, zu. Wie bei der Kruppischen Bauweise ermöglicht auch die Kupplung dieser Firma das Bestreichen einer größeren Kupplungsfläche durch Gelenke in der Kupplungsgabel.

In dem zusammenfassenden Urteil des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften über die drei preisgekrönten Ausführungsarten wird, um dies nochmals hervorzuheben gesagt:

„Die mit Preisen bedachten Kupplungen haben neben der gefahrlosen Handhabung den weiteren Vorteil, daß zu ihrer Einführung nur die Anhänger geändert zu werden brauchen, die in ihrer Zahl etwa ein Fünftel der vorhandenen Motorwagen ausmachen. Dieser Umstand wird die Einführung verbilligen und beschleunigen.“

Die heute am 31. Januar 1926 tagende Generalversammlung des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands, Bezirk Mittelbaden, hat von der Kündigung des Tarifvertrages seitens des Mittelbadischen Brauereiverbandes sowie von den angekündigten Verschlechterungen in einem eventuellen neuen Tarifvertrag Kenntnis genommen.

Die Versammelten sind der Ueberzeugung, daß die Brauereien keine Veranlassung gehabt hätten, den Tarifvertrag zu kündigen und der Arbeiterschaft Verschlechterungen anzubieten. Die Versammelten weisen solche Entschieden zurück und beauftragen die Tarifkommission, einen neuen Vertrag aufzustellen und den Brauereien vorzulegen.

Die Versammelten geloben sich, einig und geschlossen zusammenzustehen, um nicht nur Verschlechterungen abzuwehren, sondern Verbesserungen durchzusetzen.

Ausnutzung der Unkenntnis.

Herr Dir. Bachmayer, Betriebsleiter der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein (Abteilung Schwefingen), bezahlt seine Arbeiter nicht nach dem Tarifvertrag.

In dem Visum der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein (Abt. Schwefingen) und dem Verbände der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands, Bezirk Mannheim-Ludwigshafen, abgeschlossenen Tarifvertrag heißt es in § 1, welcher die Arbeitszeit regelt:

„Die regelmäßige reine Wochenarbeitszeit beträgt ohne Einrechnung der Pausen 48 Stunden. Sie kann vom Arbeitgeber je nach der Eigenart oder den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Betriebes für den ganzen Betrieb oder für einzelne Gruppen von Arbeitnehmern bis auf 51 Stunden wöchentlich erhöht werden. Für jede über 54 Stunden hinausgehende tatsächliche geleistete Arbeitsstunde wird ein Zuschlag von 25 Proz. des Wochenlohnes gewährt. Schichtwechselarbeit dauert acht Stunden.“

Ueber die klaren Bestimmungen dieses Paragraphen des Tarifvertrages könnte kein Streit entstehen, wenn nicht eine

Gruppe der Arbeiter, und zwar die Apparateführer, gezwungen wären, sieben Schichten zu leisten und dafür folgendermaßen bezahlt werden: 6 Schichten à 8 Stunden = 48 Stunden mit dem regulären Wochenlohn, 6 Stunden mit dem Durchschnittslohn, der sich aus dem regulären Wochenlohn errechnet ergibt, plus 25 Proz. und 2 Stunden mit 50 Proz. Zuschlag.

Laut § 3 des Tarifvertrages ist die 7. Schicht als Sonntagsarbeit, also durchweg mit 50 Proz. zu bezahlen. Aber Herr Dir. Bachmayer nimmt für sich in Anspruch, den § 1 des Tarifvertrages zu seinen Gunsten auszulegen und läßt sich da von niemandem dreinreden.

Der Verband als Tarifkontrahent erhob gegen eine derartig gewalttätige Auslegung des Tarifvertrages Protest und versuchte, Herrn Bachmayer klarzulegen, daß die Ausbehnung der 34stündigen Arbeitszeit und die dafür im Tarifvertrag vereinbarte Bezahlung sich in der Wochenarbeitszeit also an festgesetzten Tagen vollziehen muß, niemals aber auf den Sonntag ausgedehnt werden darf, die 7. Schicht also durchweg mit 50 Proz. Zuschlag zu bezahlen ist und nicht nur zwei Stunden.

Herrn Bachmayer ist wohl bekannt, daß der Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Tarifkontrahent ist, und bei Streitigkeiten, welche sich aus dem Tarifvertrag ergeben, dessen Vertreter zur Schlichtung herangezogen werden müssen. Aber seine persönliche Abneigung gegen Verbandsvertreter, die nach seiner Meinung seine sonst so friedlich gestimmten Arbeiter aufheben, veranlaßte ihn, einen bisher ungewöhnlichen Weg einzuschlagen, um seine tarifwidrige Ansicht durchzusetzen. Er ließ eine Betriebsversammlung einberufen, erschien zu derselben, machte den Arbeitern klar, daß die von ihm beliebte Auslegung des Tarifvertrages die richtige sei und ließ sich dies durch den Betriebsobmann schriftlich bestätigen. Ein nochmaliger Hinweis von Seiten des Verbandes, daß dies nicht der richtige Weg sei, den Streit aus der Welt zu schaffen, und der Vorschlag, nunmehr ein freies Schiedsgericht einzusetzen, welches über den Streitfall entscheiden soll, wurde ebenfalls zurückgewiesen mit dem Hinweis, der Verband kann ja nunmehr den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

Also, nachdem Herr Bachmayer unter Anwendung der bekannten Druckmittel die Arbeiter für seine An-

sich gewonnen hat, gibt er dem Verband den Rat, doch den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, obwohl ihm nur zu gut bekannt ist, daß die Gewerkschaften keine juristische Personen sind und infolgedessen nur im Auftrage ihrer Mitglieder Klagen können.

Herrn Bachmayer aber machen wir hiermit den Vorwurf, daß er die Unkenntnis und die Notlage seiner Arbeiter benützt, fortlaufend dem von ihm geleiteten Betrieb, auf Kosten der Arbeiter Vorteile zu verschaffen.

Oberschlesien.

In der Zeit vom 24. Januar bis 5. Februar nahmen die organisierten Brauereiarbeiter von Oppeln, Gleiwitz, Hindenburg, Beuthen, Ratibor, Leobschütz und Lott in gut besuchten Versammlungen Stellung zu dem ablehnenden Verhalten der ober-schlesischen Brauereien gegenüber den Forderungen, die dem Oberschlesischen Brauereiverband durch den Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter übermittelt wurde.

Die Diskussionsredner brachten in allen Versammlungen zum Ausdruck, daß die ober-schlesischen Brauereiarbeiter auf keinen Fall gewillt sind, unter den Föhen der Brauereiarbeiter Mittel- und Nieder-schlesiens zu arbeiten.

Es wurde allgemein mit Entrüstung die Behauptung der ober-schlesischen Brauereien zurückgewiesen, daß die ober-schlesischen Brauereiarbeiter geringerer Qualität seien als ihre Kollegen in Mittel- und Nieder-schlesien.

Dies mag zutreffen für die noch geringe Anzahl der Unorganisierten, mit denen die in den Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiterverband organisierten Kollegen jede Identifizierung ablehnen müssen. Die Unorganisierten haben laut Tarifvertrag weder Anspruch auf die tariflichen Löhne, noch auf die übrigen im Tarif vereinbarten Vergünstigungen, und davon steht es den Brauereien frei, ausgiebig Gebrauch zu machen, wie es einzelne bereits getan haben.

In allen Versammlungen wurde einstimmig eine Resolution angenommen, in welcher die Organisationsleitung des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter aufgefordert wird, sofort weitere Verhandlungen mit den Brauereien in die Wege zu leiten und nötigenfalls die in Frage kommenden Schlichtungsinstanzen anzurufen. Sollten die Verhandlungen ergebnislos verlaufen, so sind die Belegschaften gewillt, ihre Forderungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden gewerkschaftlichen Mitteln zu erämpfen.

Berichte.

Reiz. Durch die anhaltende Krise sind auch die für uns in Betracht kommenden Industrien sehr stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Ganz stillgelegt wurden 5 Betriebe, zum Teil stillgelegt wurden 8 Betriebe. Dadurch mußten 223 Kollegen und Kolleginnen aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und gingen zum größten Teil für unsere Organisation verloren. Im allgemeinen war der Geschäftsgang in den Brauereien zufriedenstellend, in den Mühlen schleppend, in den Brennereien und Lebensmittelgeschäften schlecht; die Malsfabriken waren nur zum Teil im Betrieb. Die Löhne sind in allen für uns zuständigen Betrieben einheitlich und stehen im Verhältnis zu den Löhnen der übrigen Industrie am Orte mit auf der obersten Linie. In allen Industrien bestehen die Tarifverträge weiter. Der Tarifvertrag der Brauereien steht in Kündigung. Streiks hatten wir im laufenden Geschäftsjahr in unseren Industrien keine.

Differenzen in den Betrieben waren nur in vier Fällen zu verzeichnen. Mit Bezug auf Arbeitsvermittlung wurde alles nur Regelmäßig getan. Als sehr erfreulich sei festzustellen, daß Streitigkeiten unter den Kollegen in den Betrieben nicht mehr zu verzeichnen sind. Von Wichtigkeit ist der Rechtschutz im besonderen für die Chauffeure und Bierfahrer. Der Mitgliederbestand war am Schluß des Jahres 1925: 1000 männliche und 50 weibliche. Die eingeleitete Agitation zeigt bereits zufriedenstellende Erfolge.

Reise. Im verflohenen Jahre hat der Verband wiederholt Lohn- und Tarifverhandlungen mit den Arbeitgebern geführt und für die Kollegen gute Fortschritte erzielt. Trotzdem muß es jedes Kollegen höchste Pflicht sein, an der weiteren Entwicklung des Verbandes mitzuarbeiten, so daß die Aufgaben für die Zukunft gute Erfolge zeitigen können. Die Einstellung des Arbeitgeberverbandes verpflichtet die Kollegen, einig zu sein. Vor allem ist den statutarischen Bestimmungen des Verbandes in jeder Weise nachzukommen, so daß die Kollegen unter dem Schutz des Verbandes ihre Rechte erhalten können. Weiter muß den Massen über die Folgen der beabsichtigten Probeabstimmungen und Unterschriftenaktionen Aufschluß gegeben werden, um so mit-zuhelfen, daß die Absicht der Alkoholgegner zunichte wird.

Reise. Der Schluß des Jahres 1925 zeigt für das 4. Quartal bedeutend höhere Unterhaltungsätze als das 3. Quartal. Der Grund ist in der großen Krankheits- und Arbeitslosigkeit zu suchen. Ebenfalls tritt auch die Reiseunterstützung wieder wesentlich in Erscheinung. Ganz besonders fällt die große Zahl der Unterhaltungsempfänger bei Krankheitsfällen auf. Hauptächlich rühren die meisten Krankheitsfälle von Unfällen her, die durch lauter Antreiberei vorkommen, ebenfalls dürfte auch die verlängerte Arbeitszeit ihren guten Teil dazu beitragen.

Der vierwöchige Streik in München war uns ein Fingerzeig, woran es die Herren Arbeitgeber im bayerischen Brauergewerbe abgesehen hatten: Vernichtung der Organisation, überall Beschäftigung für die Arbeiter. Daß es nun nicht so weit gekommen ist, haben wir den kampfesmutigen Kollegen in München zu verdanken, die so zahl im Kampf ausgehalten haben, und zwar in einer Zeit, wo die Zeit und die Mitterung sehr ungünstig war. Auch die Münchener Kollegen traten in den Kampf und haben durch ihren Kampf bewiesen, daß die Organisation noch besteht und daß sich die Brauereiarbeiter von dem schamlosen, schandhaften nicht unterscheiden und nicht abspalten lassen. Auch in der Provinz gab es allerlei Geplänkel, wenn es auch nicht zu Ereignissen kam, so wurden in vielen Fällen die Schlichtungsanstalten, Gewerbeämter oder Arbeitsgerichte angerufen werden, um unsere Rechte zu verteidigen. Die Mitgliederzahl wuchs von 425 auf 455. Es muß alles angeboten werden, die Jahrestarife, die Anwesenheit für unsere Bewegung zu gewinnen. Es gelingt uns, wenn alle ihren Mann stellen. Sind die Mitglieder gut, so ist auch die ganze Organisation gut. Von heute an hängt die ganze Bewegung ab.

Saarbrücken. Die organisatorischen Verhältnisse im Saar-gebiet bessern sich wieder. In bezug auf die Lohnbewegung haben wir 1925 das Beste getan. Die Lohnsteigerungen für 1925

betragen im Brauergewerbe pro Woche 64 Frank, in den Mühlen 55 Frank und in der Genossenschaftsbewegung 44 Frank. Soweit Differenzen vorhanden waren, konnten sie zu unserer Zufriedenheit erledigt werden. Leider gibt es noch einzelne Kollegen, die sich weigern, den Beschluß vom Verbandstag, 2 1/2 Proz. des Bruttoeinkommens, als Beitrag zu bezahlen. In Zukunft dürfen derartige Mißhandlungen unter keinen Umständen mehr vorkommen und müssen sich alle Unterlassener und Funktionäre dafür einsehen, daß der letzte Mann der Organisation zugeführt wird. Durch den Zusammenschluß der Krankenunterstützungskasse im Bezirk Saarbrücken ist eine wesentliche Besserung eingetreten, so daß die Zusammenarbeit in Zukunft ein gedeihliches und gutes im Interesse der Organisation sein wird.

Rundschau.

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Verbande im Dezember 1925.

Von den 69 115 Mitgliedern des Verbandes waren im Dezember arbeitslos: männlich 5,2, weiblich 13,5, zusammen 5,8 v. H. Der Kurzarbeit unterworfen waren: männlich 2,0, weiblich 3,6, zusammen 2,1 v. H.

Unsaubere Geschichten.

Im Mai 1925 trat der deutsch-nationale Abg. Meyer, Angestellter des „christlichen“ Landarbeiterverbandes an die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände heran, um ein Darlehen für den Fememörder und Führer der Schwarzen Reichswehr, Schulz, zu erhalten. D. h. die Summe von 5000 Mark sollte zur Unterstützung dieses Individuums vermandt werden. Das Gesuch wurde zunächst abgelehnt. Hierbei muß erwähnt werden, daß Schulz und der berüchtigte Klapproth ebenfalls als Angestellte des Zentralverbandes der christlichen Landarbeiter fungierten. Anfang Juni 1925 trat der Zentralverband erneut mit einem Darlehns-gesuch an die Vereinigung der Arbeitgeberverbände, an deren Spitze bekanntlich der Industrielle Borsig steht, heran. In diesen Verhandlungen war u. a. der Leiter der Propagandaabteilung der Vereinigung v. Zwengen, ferner der bekannte Dr. Meißinger und auf der anderen Seite die Abgeordneten Behrens und Meyer beteiligt. Darauf wurde dem Landarbeiterverband das Geld (5000 Mk.) gegeben. Dieses Darlehn ist dann in den Büchern der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände auf 1 Mk. ausgedacht worden und erst nach den Presseangriffen von links im Dezember 1925 zurückgezahlt worden. Wie das Berliner Polizeipräsidium feststellen konnte ist das Geld tatsächlich zur Unterstützung des Schulz verwandt worden. Damit ist einwandfrei erwiesen, daß die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände die Fememorde finanziell unterstützt hat, auf Betreiben christlicher Abgeordneter und Gewerkschaftsführer.

Kapitalistische Wirtschaft.

(SGB.) In den Vereinigten Staaten sind neuerdings die Preise für Lebensmittel stark im Steigen begriffen. Während im Juni 1925 die Preise im Durchschnitt 55 Proz. über dem Vorkriegsniveau standen, erreichten sie im November bereits durchschnittlich 67 Proz. (Chicago sogar 76). Eine besonders interessante Rolle spielt bei dieser Sachlage der Brotpreis, der von dem kürzlich gegründeten Meizen-Brot-trust möglichst auf der Höhe gehalten wird, während man gleichzeitig bestrebt ist, im Interesse höherer Gewinne die Produktionskosten zu vermindern. Ein Laib Brot von einem Pfund kostet in Fargo, dem Herzen des Weizengebietes des Red River, 10 Cents, was auch der Durchschnittspreis für die ganzen Vereinigten Staaten ist. Ein vierpfündiger Laib Brot kostet dagegen in London 9 Pence, d. h. ca. 18 Cents oder 4 1/2 Cents pro Pfund. Was dies bedeutet, wird besonders einleuchtend, wenn man bedenkt, daß mehr als die Hälfte des in London hergestellten Brotes aus Weizen besteht, der aus Amerika d. h. hauptsächlich aus dem Gebiete von Fargo herrührt. Dieser Weizen muß von Fargo aus per Bahn oder Schiff nach dem Meere und von da über den Ozean nach England transportiert werden, mit dem Resultat, daß das daraus gebakene Brot in London halb so viel kostet wie in Fargo, obwohl die Bäckereien in London sicherlich beim Verkauf ihres Brotes keine Verluste erleiden, sondern einen der alten Welt angemessenen Gewinn einführen können.

Literarisches.

Erwerbslosenfürsorge. Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 mit den Ausführungsbestimmungen vom 2. Mai 1925 ist vom Gewerkschaftsamt Leipzig neu herausgegeben worden. Die dritte Auflage enthält außerdem die 5., 6. und 7. Ausführungsverordnungen vom 18./21. Januar 1926 sowie die Bestimmungen über Notstandsarbeiten vom 30. April 1925. - Das Stück kostet 30 Pf. Zu beziehen durch das Gewerkschaftsamt Leipzig, Reicher Str. 32.

Verbandsnachrichten.

Verbandsrat, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin NW 48, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: Hanja 4934.

7. Beitragswoche vom 7. bis 13. Februar

Abrechnungen für das 4. Quartal 1925

fehlen noch von folgenden Ortsvereinen: Goldap, Oberglogau, Oppeln, Dörfow i. M., Eychen, Potsdam, Storfow, Greifswald, Grimmitschau, Frankenhäuser, Suhl, Kronach, Rempten, Stuttgart, Worms, Lauterbach, Detmold.

Genehmigte Lokalbeiträge

Reise 10 Pf. pro Woche; Gleiwitz männl. 10, weibl. 5 Pf. pro Woche; Harburg 20 Pf. pro Woche.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkassa

vom 1. bis 6. Februar.

Postkonten der Hauptkassa: Berlin 12 073, Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H. Berlin 233 40, Braunschweig 735,65, Randerin 23,70 und 3,45, Freiburg i. B. 200, und 165, Bielefeld 416,57 und 700, Donaueschingen 282,7, Gensburg 100, Gorkau 200,61, Lahr 466,29, Merseburg 219, Alstedden 3, Braunschweig 28,70, Völklingen 8,40, Berlin 86,80, Elberfeld 29, Halle 90, Naumburg 22,11, Berlin 39, Erfurt 20,75, Elberfeld 120,19, Rastenburg 67,50, Schweinfurt 25, Rannheim 19,70, Dresden 5,75, Ulm 243,20, Königsberg 33, Berlin 143, Coburg 385,80, Coblenz 350,57, Sagan 65, Eychen 63,85, Sierowitz 100, Schulpfortel 100, Stadthagen 177,80, Straubing 200, Suhl 161,20, Caspel 43,90, Coblenz 8,60, Leipzig

19,80, Eisenberg 9,60, Eichen 240, Frankenthal 100, Ewernberg 100, Neukölln 211,15, Waldshut 181,20, Königsberg 17, Magden 459,63, Schwandau 14,30, Caspel 231,24, Dörfow 1908,77 und 100, Berlin 840, und 42, und 14, und 42, und 2322,20, Saarbrücken 168, St. Ingbert 526,36, Saarbrücken 96,26, Sagan 4320, und 115,70, Duisburg 1890,35 und 275,05, Coblenz 815, Gensburg 100, Hannover 631,14, Konrad 100, Neuhaldensleben 150, Naloditzell 977,25, Ueterken 100, Weimar 250, Wölsch 226,61, Wölfsdorf 17,20, Halle 25,20, Mücheln 25, Kiel 12,50, Leobschütz 40, Braunschweig 1760, Mühlberg 17,53, Chemnitz 1306,71, Ebn 500, Dortmund 749,96, Schweinungen 210, Dortmund 19,20.

Berichtigung.

In der vorigen Nummer der „Verbands-Zeitung“ muß es anstatt Darmstadt 145,88 heißen: Darmstadt 154,88, ferner Giesmannsdorf 493,84 und 100.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Bamberg. Vors. Peter Gehnhäuser, Kapuzinerstr. 3. Gelnhausen. Vors. Heinrich Bierck, Uhländstr. 3. Glogau. Vors. Paul Günther, Lange Str. 23. Gannau (Sachsen). Vors. Rob. Buppe, Goldberger Str. 10, Kass. Reinhard Winter, Ring 2. Osterleben. Kass. Karl Uitter, Sammelstr. 22. Prenzlau. Vors. Herm. Samuel, Franz-Wienholz-Str. 2a. Riesa. Vors. Reinh. Kupff. Stegerstr. 4. Rosleben (Anhalt). Kass. Wiff. Claniaf, Kolonie 4. Ulm. Vors. Jaf. Steck, Goethestr. 1. Witten i. d. Mark. Vors. u. Kass. Gustav Kahlau, Verbindungs- weg 10.

Nachruf.

Im Januar 1926 starben unsere Kollegen: Hermann Kitzsch, Fahrer, Schulz-Dr. Adl. Beelitz. Wlag Brauer, Fil.-Arb., Hochschul-Str. Johann Kusch, Stellmacher, Schulz-Dr. Adl. W. I. Wilhelm Richter, Fil.-Arb., Köpenicker Str. 10. Ihre werten Andenken. Ortsverein Berlin.

Nachruf.

Am 16. Januar verstarb unser lieber Kollege Franz Strauch Maschinenmeister der Brauerei Karls- burg im Alter von 44 Jahren. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Ortsverein Bremerhaven.

Nachruf.

Am 4. Februar 1926 starb unerwartet schnell unser Mitglied und Gausleiter Franz Schramm nach neuntägiger Krankheit infolge Schlaganfall im Alter von 54 Jahren. Ein ehrendes Andenken ist der Verborenden gesichert. Ortsverein Regensburg.

Unsern Kollegen, dem Brauer Franz Lange und seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Die Kollegen der Köhler-Brauerei, Berlin.

Unsern Kollegen, Brauer Adolf Krätzsch und seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit am 14. Februar unsere herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen des Ortsvereins Nailbor, D.-Schl.

Unsern Kollegen, dem Heizer Hugo Vilsch und seiner lieben Frau Gertrud nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Die Kollegen der Zahlstelle Arczberg, D.-Schl.

Unsern treuen Verbandskollegen Genrich Tegen und seiner lieben Frau Grete zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Verbandskollegen der Dortmunder Union, Abt. I.

Unsern Kollegen, Gausleiter Wilhelm Frank und seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche. Möge es dem Jubiläar vermindert sein, noch viele Jahre in bester Gesundheit im Kreise der Familie zu verweilen. Ortsverein Düsseldorf.

Unsern langjährigen Verbands- kollegen und Gausleiter Johann Wermann nebst seiner lieben Frau zur Silberhochzeit am 14. Februar unsere herzlichsten Glückwünsche. Möge sie golden werden. Ortsverein Wittenberg.

Unsern Kollegen Heinrich Bar- kowetz und Karl Kratoch nebst ihren lieben Frauen die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Die Zahlstelle Duisburg.

Brauerschuhe aus Kermindleder, wasserfest, extra starke Sohlen, Bar 7,50 Mk. Preis d. Nachnahme, Sodenheimer, München, Ledererstr. 5 li.

La Bindleder-Brauerschuhe mit gel. gelb. Hinter- lappen- Sicherung, Preis: frei jeder Post- station, Deutschlands, Mk. 7,- pro Paar, Keine Porto- und Verpackung- Berechnung, Industriehufabrik Höchst a. Main

Unsern langjährigen Führer und Bezirks- leiter Kollegen Wilhelm Frank Düsseldorf, und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche. Zahlstelle Elberfeld-Warmen-Hemscheid.

Frankenthal Am Samstag, den 13. Februar 1926, abends 7 1/2 Uhr, findet im Turnerheim der freien Turner, Wörlicher Straße, unser 30 jähriges Stiftungsfest mit Ehrung der über 25 Jahre organisierten Verbands- mitglieder statt. Die Ortsverwaltung Frankenthal.

Brauerholzschuhe O. A. mit Doppelsohle, genäht und genietet, nur bei Diell, Spandau, Ackerstrasse 29. 1 Rito graue geblühtene G.-W. 3,-; weibliche G.-W. 4,-; weiße G.-W. 5,-; beste G.-W. 6,-; dunkelweiche G.-W. 8,-; weiße ungeschliffene Rindleder G.-W. 7,-; 0,50, 11,-; Bestand franko, sofort, gegen Nachnahme. Muster frei Untausch oder Rücknahme gestattet. Benedikt Sachsel, Lodes No. 15, bei Pilsen, Böhmen.